Gemeinde Merzen
Gemeinde Merzen

Merzen, den 29. Okt. 2026

Beschlussvorlage Merzen	**Vorlage Nr.: ME/001/2026**

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister (§ 60 sowie §§ 54 Abs. 3, 43 NKomVG)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Merzen	05.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 103 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Nach § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren auf die Ihnen nach den §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot), 42 (Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Dieses geschieht am zweckmäßigsten durch die Unterzeichnung der Niederschrift über die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung.